

Abänderungsantrag

der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen im Oö. Landtag
zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
betreffend das

Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, [Beilage 1647/2021](#)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz aufgehoben werden (**Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021**), Beilage 1647/2021 wird wie folgt geändert:

1. Im **Art I Z 8** lautet der erste Satzteil des § 70 Absatz 2 Oö. Tourismusgesetz „(2) Als Campieren gilt das Übernachten“ und es wird der letzte Satz „Ein kurzes Verweilen liegt vor, wenn der Aufenthalt innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden über 90 Minuten nicht hinausgeht.“ gestrichen.
2. Im **Art I Z 8** wird im § 70 Absatz 2 Z 3 lit c Oö. Tourismusgesetz die Größenangabe „50 m²“ durch die Größenangabe „35 m²“ ersetzt.
3. Im **Art I Z 8** lautet der zweite Satz im § 72 Absatz 6 Oö. Tourismusgesetz: „Die Gemeinde hat im Bewilligungsverfahren Parteistellung.“

Begründung

Die vorgeschlagene Definition des Campierens ist überschießend, sozial ungerecht und eine unnötige Beschränkung der vielerorts ohnehin bereits stark eingeschränkten Verweilmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Wenn Gemeinden ein generelles Campierverbot aussprechen, wird z. B. ein Verweilen im oder neben dem KFZ von mehr als 90 Minuten innerhalb eines Zeitraumes von 3 Stunden bereits als „campieren“ definiert. Menschen auf der Durchreise oder BerufsfahrerInnen, die Ruhezeiten einhalten müssen, würden ab einer eingelegten Pause von 90 Minuten zu „CampiererInnen“ werden. Sie legen aber nur eine

Ruhepause ein, um ihre Fahrtüchtigkeit wieder zu erreichen, was aus Verkehrssicherheitsaspekten sehr wichtig ist, aber nichts mit Campieren zu tun hat.

Es wird grundsätzlich begrüßt, Campieren gesetzlich zu definieren, um Klarheit für Betroffene und Vollzugsorgane zu schaffen. Solche überschießenden Regelungen bringen im Alltag allerdings Verwirrung und Unsicherheit, da sie von der ursprünglichen Wortbedeutung von „Campieren“ - z.B. bedeutet im Deutschen Duden das Wort „Campieren“: „am Wochenende oder während der Ferien im Zelt oder Wohnwagen leben“ - oder von den Regelungen in den anderen Bundesländern zu weit abweichen. Es wird daher vorgeschlagen, von Campieren erst dann zu sprechen, wenn man in einem Zelt, Wohnwagen, Kraftfahrzeug oder ähnlichen Bauwerk übernachtet.

Der zweite Punkt betrifft die erlaubte Grundfläche (einschließlich allfälligem Schutzdach) der zu vermietenden Bauwerke (Modulhäuser, Tinyhouses, Schlaffässer und dgl.) zur Unterbringung von ständig wechselnden Gästen auf Campingplätzen, die von 50 m² auf 35 m² reduziert werden soll. Im Vergleich zu großen Wohnmobilen oder Wohnwägen - diese haben bis zu 15m² - ist das immer noch mehr als das 2-fache an Fläche. Selbst in Schrebergärten ist für Dauerkleingartenhütten nur eine geringere Größenordnung erlaubt, z.B. dürfen sie in Linz maximal 45m² und in Wien maximal 35 m² Fläche bebauen.

Im dritten Punkt fordern wir, dass Gemeinden eine Parteistellung im Bewilligungsverfahren eingeräumt wird. Die Gemeinden haben somit nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern auch ein Stellungnahme- und Einspruchsrecht wie die Nachbarn. Gerade als Baubehörde erster Instanz müssen die Gemeinden bei der Bebauung die Chance haben mitzureden, um einen „Wildwuchs“ zu verhindern.

Linz, am 27. Mai 2021

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Schwarz, Mayr, Böker, Hirz, Bors, Buchmayr